

BUNDESGERICHTSHOF

IZ 23 358/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaac S. [REDACTED],
 wohnhaft [REDACTED] 2 [REDACTED]/Schweiz,

~. Rechtsanwalt [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
 als Abwichter der Kanzlei des
 Rechtsanwalts Dr. [REDACTED]

gegen:

Isaac S. [REDACTED] [REDACTED],
 vertreten durch die Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED],
 [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

in 1. Instanz das andere ordnungsgemäß mit 12. 1. 1976
tatsächlich durch den Vorsitzenden Richter und zwei Richter
besetzt, nicht, sondern nur ein Richter.
verurteilt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1976 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F r ü g e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Soweit das Berufungsgericht dem Kläger Leistungsverbesserungen
auf der Grundlage des einfachen Mietes und mittleren Miet-
satzes verweigert hat, ist er mit Änderungsbescheid vom 4. Ju-
ni 1976 klaglos gestellt worden. Weitere Leistungen stehen ihm
nach den Grundsätzen in der Zeit 1976, 116 Nr. 11 nicht zu.

1976

1976